

1691 Juni 2. Wien

A

SCHREIBEN VON KAISER LEOPOLD I. AN DIE EIDG. ORTE

Sein a.o. Gesandter in der Eidgenossenschaft, Graf [Niklaus] von Lodron, habe ihm über ihre von ihnen im vergangenen April auf der Tagsatzung in Baden verabschiedeten Geschäfte - [es ging dabei insbesondere um die Neutralität der eidg. Orte und des Bistums Basel gegenüber dem Kaiser während des zur Zeit wütenden Krieges mit Frankreich]¹ - ausführlich Bericht erstattet und ihn gleichzeitig wissen lassen, dass *"Jhr unserer ratification gewärtig seyet. Alss wollen Wir solche Zue bezeügung unsers gegen Eüch und Eüwerem Eydtgnossischen Standt tragendten Erbvereinigten willens hiemit allergnädigst ertheilt haben, uns hingegen auch vestigklich versehen, dass Jhr obangeregter verabscheidung, und der selben einhalt, wass namblich gedachtem unserem Pottschaffter reciproce zuogesagt worden, richtig, und ohne abgang beyhalten werdet."*

Leopold I.

[Theodor Athletus Heinrich,] Graf
von Strattmann, [kaiserlicher Hofkanzler]
*"Ad mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis
proprium Adam Remich"*

1) vgl. EA VI 2, 394c, 407b

Kopie - AH 1, 148

1691 April 17., Ostermontag

MANDAT WIDER DAS TROELEN IN DER STADT ZUG

SSRQ Zug II, Nr. 1184 und 1185 [Trölverbote von 1637 und 1708]

Die nachfolgenden Artikel seien am Ostermontag, dem 17. April 1691¹, an der Gemeindeversammlung angenommen worden:

- 1.) s. SSRQ Zug II, S. 613, Artikel 1, Zeilen 14-36. Bezüglich jener Personen, welche das Trölen anzeigen müssen, findet sich die

gleiche Abweichung wie in AH 1/59, Art. 1.

- 2.) *"Sol ess gleicher gestalten bey besetzung der geistlichen pfründen ver-
meint sein, dass wan einess Priesters anwalt, erst gedachter maassen sich
verfählen wurde mit gemelter buess sol angehalten, undt so ess aber der
Priester selbstn Thädte dess gelehnt- und anvertraudten Beneficij
wider beraubt werde. Man solle auch vorauss bedacht sein, auff vacieren-
te Pfar- oder andere pfründen Zuo befürderen, wolgelehrte, qualificierte,
Fromme, exemplarische Priester; Auch bey abgang Jetzig wol bestelter
music, [mögen] Zuo dero widereüffnung undt erhaltung dess ansähenliche-
ren Gottsdiensts erfahrne, Undt gelehrte Musicanten [erwählt werden]."*
- 3.) *s. ebenda S. 612, Zeilen 28-33. Hier in AH 1/64 etwas längere
Fassung.*
- 4.) *"Bey erst emanter Straff, Solle bey ausstheillungen der pension [ins-
besondere von Frankreich] kein tröller, in einigem weis, undt wäg ge-
braucht, undt Keinem burger wer der wäre seine Zuo letst gehabte pension
genomben werden, wan schon ein solcher, sein Stimm, an unser burger-
oder Landtsgmeinden disserem oder Jennem geben wurde aussert es thätte
ein solcher wider die püntnus, oder verpünteten fürsten lasterhafte
Ehrenberührente wohrt ausgiessen, undt wan ohne dis einem oder mehr die
pension genomben wurde, kann undt mag der oder die solche von dem auss-
theiller rächtlich vor den uber disern Articul verordnete HH. executoren
rächtlichen suochen."*
- 5.) *s. ebenda S. 614, Artikel 3, Zeilen 25-27*
- 6.) *s. ebenda S. 614, Artikel 4, Zeilen 32-36*
- 7.) *"Welcher herr oder Burger ein Ampt, oder dienst affectiert, unndt be-
gährt, weil man dem sein begähren nit ansicht, mag wol ein herr Stab-
führer biten sein begähren an einer gmeind anzuobringen, oder seinetwe-
gen einem gwüssen herr oder burger anzufragen Nebent deme kan er sich,
auch bey einem oder mehr burger wol vernämen lassen, das er Jennes Ampt,
oder dienst begähre, doch sol er nit befüegt sein, solche Zuo bitten,
oder durch andere, weder bey tag noch nacht ansprächen, undt Ueberlauf-
fen Zuo lassen ihme beholffen Zuo sein; undt so oft ein solcher ver-
fälte, undt zweyfach überwysen wurde es wären die Zeugen glich beysam-
men gewessen, oder nit iedesmahl 10 lb. buess, doch des ampts, oder
diensts fähig sein, aussert ess hätte ein solcher die buess 10fach ver-
schuldet."*

- 8.) s. ebenda S. 615, Artikel 6, Zeilen 17-20 [Hier in AH 1/64 kürzere Fassung; keine Angabe, wie lange ein Fehlbarer auf das Bürgerrecht verzichten musste.]
- 9.) s. ebenda S. 615, Artikel 7 [Hier keine Angabe, wie lange der Fehlbare auf den Bürgernutzen verzichten musste.]
- 10.) s. ebenda S. 615, Artikel 8
- 11.) "Dieweil ein Zeit häro allerhandt Jrrung, confusiones undt unfuegen, an den burgerlichen gmeinden mehrstentheils von den Jungen knaben erwachsen sindt auch die Jetzige von altem häro genombene, von Zeit Zuo Zeit gebrauchte Kirchenrüeff mitbringen das vor disserem bey besserer ordnung kein burger under 20 Jahren sye an die gmeinden gelassen worden. Als sollen fürhin auch keine burger, welche das 20iste Jahr, nit complet erreicht haben, an den Burgerlichen gmeinden erschinnen, undt fals einer oder mehr erfunden wurden, dessen, Oder dero Stimm nit allein ungültig sein, sonder mit dem thurn [Gefängnis]: undt dessen, oder dero Eltern (wan sye zuo vor dessen wüssens wären) mit 20 lb. gestrafft werden sollen.
- 12.) Diejenige welche Mein g. [Herren, Stabführer und Rat,] undt Burgeren verpfründt, auch die, so ausert dem burgerrächt mit feür- und licht gesässen sindt, solle nit gestattet werden an die burgerliche gmeinden Zuo gehen undt keine burgerliche gefähl Zuo geniessen haben.
- 13.) Die Jenigen welche an den gmeinden, nüchter oder trunckhmer weis, einem herren Stabführer, Mein g. herren, andern H. oder burgerm thätten in den Rahtschlag fallen, auch in dem mehren hulffen, schryen Pfeyffen Juchsen, hoolen, undt derglichen unfueg anfangen, ia gar gegen einem andern schlachen ehenter ein wichtig mehr auffgangen Zuo der Stuben [im Rathaus] hinaus Lauffen, sollen mit 5 lb., Welche aber schlagen an der gmeindt mit 40 lb. gestrafft werden.
- 14.) Sollen Mein g. herren, einem Jeden welcher das liebe Rächt begäht, solches widerfahren lassen, undt sachen die für das rächt gehören Ehr= Erb= Eigen etc. bey verliehrung des Rahtsitzens, nit helfen vor Statt= und Ampt Raht aussprächen. Diejenige aber welche die für Rächt gehörige händel von dannen Züchen anderstwohin Lauffen, tröllen, derglichen gefahr brauchen, parten unndt anhäng machen, oder sonsten für Statt undt Amptraht bringen, was nit dafür gehörig ist, sollen nach inhalt des ersten Articuls gestrafft werden.

- 15.) Fürhin sol einer, in dem Streitigen rächten begrifner part, nit mehr dan 2 beyständt gestattet werden die auch nit umb die häusser herum laufffen, sonder vor Raht proponieren sollen, thatten auch solche, oder die part selbstn mieth undt gaaben heimlich oder Offentlich bieten oder gäben, undt es auff Sye Kundbar wurde, sollen die bieter, undt ... aussgeber, auch die Jnnämer glich vermög ersten articuls gestrafft werden.
- 16.) Wan nun künfftig ein dienst oder Ampt an einer lobl. Burgerschaft Zuo besetzen ist, ehenter das Meer gescheiden, oder das Ampt einhellig hinweg geben wird, soll der H. Stab=führer fragen, ob iemandt wüsse, dass die Competenten wider disere articul gethann haben, die sollen es bey dem Eidt, so man Jährlich Zuosammen schwehrt, anzeigen, Wurde aber erst hermach derglichen verbottne sachen geleidet, undt die leider an der gmeindt gewessen wären, die sollen nach des anbringenten fällers, mit der darauff gesetzten buess gestrafft werden."
- 17.) s. ebenda S. 612, Artikel 10 [Anstelle des lebenslänglichen Ausschlusses aus dem Bürgerrecht wird hier in AH 1/64 jedoch nur ein solcher von 4 Jahren verfügt.]

"Zuo executores sindt ernambset worden Nebent dem H. Stabführer [Beat Kaspar Zurlauben] 6 die Eltisten rathsherren [nämlich: Oswald Kolin, Kaspar Landtwing, Paul Müller, Karl Moos, Kaspar Knopfli, Michael Speck].

Von Burgern": [Johann] Landtwing, Seckelmeister [der Stadt Zug]; [Kaspar?] Schell, [alt] Obervogt [von Cham?]; Lt. [Karl Franz] Muos; Bartholomäus Moos, Obervogt [von Steinhausen], [Oswald] Aäcklin, Obervogt [von Cham]; Peter Weber.

1) Der Ostermontag war aber in jenem Jahr am 16. April.

Kopie - AH 1, 149-152

1691 Juli 11.

B

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON BREMGARTEN [AN DIE ZU BADEN AN DER JAHRRECHNUNG VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER VIII ALTEN ORTE]

Ihrem, [der Tagsatzungsgesandten der in Bremgarten reg. Orte =